



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 2. Änderung der

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ vom 08.12.2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, § 5 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ (nachfolgend „Zweckverband“) am 25.06.2025 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust“ vom 08.12.2015 beschlossen:

V. Abschnitt Abwassergebühren

§ 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust“ vom 08.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 41 Höhe der Abwassergebühren

Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser 0,90 €.“

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2025 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund von der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rust, den 25.06.2025

Dr. Kai-Achim Klare
Zweckverbandsvorsitzender